

1871. 19/5.

Die Note vom 19. Mai 1871.

Verfahren unter Berufung auf inneres englisches Recht als völlig einwandfrei bezeichnet, bestätigt. Die englische Handelsflotte befolgte den ihr erteilten Rat auch sogleich, wie der amerikanischen Regierung aus den Fällen der Dampfer „Susitania“ und „Laertes“ bekannt sein dürfte.

Festhalten an dem deutschen Standpunkte.

Weiters verfaß die britische Regierung die englischen Handelsschiffe mit Waffen und wies sie an, den deutschen Unterseebooten gewaltsam Widerstand zu leisten. Unter diesen Umständen ist es für die deutschen Unterseeboote sehr schwierig, die neutralen Handelsschiffe als solche zu erkennen, denn auch eine Untersuchung wird in den meisten Fällen nicht erfolgen können, da bei einem von einem maskierten englischen Schiff zu erwartenden Angriffe das Untersuchungskommando das Boot selbst der Gefahr der Vernichtung aussetzt. Die britische Regierung wäre hienach in der Lage, die deutschen Maßnahmen illusorisch zu machen, wenn ihre Handelsflotte bei dem Mißbrauch neutraler Flaggen verharrt und die neutralen Schiffe nicht anderweitig in zweifelloser Weise gekennzeichnet werden. Deutschland muß aber in dem Nothstand, in den es rechtswidrig versetzt wurde, seine Maßnahmen unter allen Umständen wirksam machen, um dadurch den Gegner zu einer dem Völkerrecht entsprechenden Führung des Seekrieges zu zwingen und so die Freiheit der Meere, für die es von jeher eintrat und für die es auch herte kämpft, wieder herzustellen.

Ein Vorschlag an Amerika.

Die deutsche Regierung begrüßte es daher, daß die amerikanische Regierung gegen den rechtswidrigen Gebrauch ihrer Flagge bei der britischen Regierung Vorstellungen erhob, und drückt die Erwartung aus, daß dieses Vorgehen England künftig zur Achtung der amerikanischen Flagge veranlassen wird. In dieser Erwartung sind die Befehlshaber der deutschen Unterseeboote, wie bereits in der Note vom 4. d. zum Ausdruck gebracht worden ist, angewiesen, Gewaltthatigkeiten gegen amerikanische Handelsschiffe zu unterlassen, soweit sie als solche erkennbar sind. Um in der sichersten Weise allen Folgen einer Verwechslung — allerdings nicht auch der Minengefahr — zu begegnen, empfiehlt die deutsche Regierung den Vereinigten Staaten, ihre mit friedlicher Ladung befrachteten, den englischen Seekriegsschiffen berührenden Schiffe durch Konvoierung kenntlich zu machen. Die deutsche Regierung glaubt dabei voraussetzen zu dürfen, daß nur solche Schiffe konvoiert werden, die keine Waren an Bord haben, welche nach der von England Deutschland gegenüber angewendeten Auslegung als Konterbande zu betrachten sind. Ueber die Art der Durchführung einer solchen Konvoierung ist die deutsche Regierung bereit, mit der amerikanischen Regierung alsbald in Verhandlungen einzutreten.

Sie würde aber mit besonderem Dank anerkennen, wenn die amerikanische Regierung ihren Handelsschiffen dringend empfehlen wollte, jedenfalls bis zur Regelung der Flaggenfrage den englischen Seekriegsschiffen auszuweichen. Die deutsche Regierung gibt sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß die amerikanische Regierung den schweren Kampf, den Deutschland um sein Dasein führt, in seiner ganzen Bedeutung würdigen und aus den vorstehenden Aufklärungen und Zusagen ein volles Verständnis für die Beweggründe und Ziele der von ihr angekündigten Maßnahmen gewinnen wird. Die deutsche Regierung wiederholt, daß sie in bisher heiklich von ihr geübter Rücksicht auf die Neutralen sich nur unter dem stärksten Zwang der nationalen Selbsterhaltung zu den geplanten Maßnahmen entschlossen hat. Sollte es der amerikanischen Regierung vermöge des

Gemichtes, das sie in die Waagschale des Geschickes der Völker zu legen berechtigt und in dem Stande ist, in letzter Stunde noch gelingen, die Gründe zu beseitigen, welche der deutschen Regierung jenes Vorgehen zur gebieterischen Pflicht machen, sollte die amerikanische Regierung insbesondere einen Weg dahin finden, die Beachtung der Londoner Seekriegsrechtserklärung auch vonseiten der mit Deutschland Krieg führenden Mächte zu erreichen und Deutschland dadurch die legitime Zufuhr von Lebensmitteln und industriellen Rohstoffen zu ermöglichen, so würde die deutsche Regierung hierin ein nicht hoch genug anzuschlagendes Verdienst um eine humanere Gestaltung der Kriegführung anerkennen und aus der also geschaffenen neuen Sachlage gern die Folgerungen ziehen.